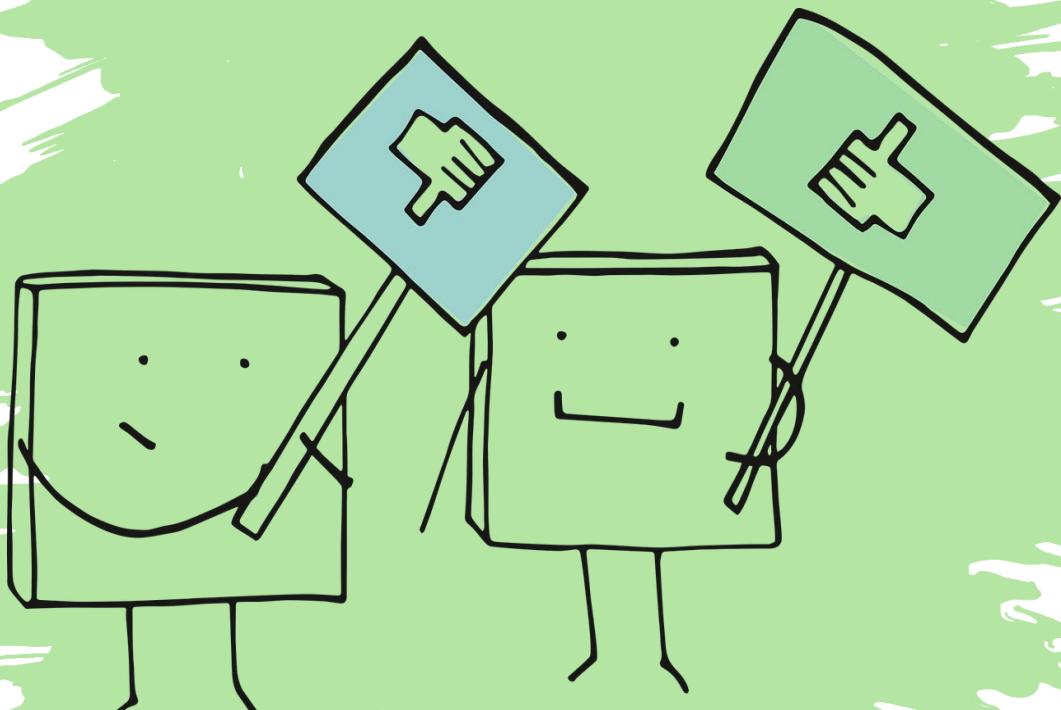


Wegweiser der Elternmitwirkung

Pädagogische Maßnahmen und
Ordnungsmaßnahmen



Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigte!

Nicht immer benehmen sich unsere Kinder an der Schule. Sie passen im Unterricht nicht auf oder stören den Unterricht. Sie vergessen Hausaufgaben oder kommen zu spät. Sie beleidigen sich gegenseitig oder Lehrkräfte.

Lehrkräfte können nicht jedes Verhalten tolerieren. Wir als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte lassen auch nicht alles durchgehen. Fehlverhalten muss Konsequenzen haben.

Glücklicherweise sind die Zeiten des Rohrstocks und der Prügelstrafe vorbei. Unsere Kinder haben das Recht auf eine Gewaltfreie Erziehung sowohl zuhause als auch in der Schule. Lehrkräfte müssen jedoch die Möglichkeit haben auf das Fehlverhalten der Schüler: innen zu reagieren.

Leider gibt es noch sehr viel Unwissenheit und Unklarheiten auf allen Seiten, wenn es um Pädagogische Ordnungsmaßnahmen geht. Im Schulgesetz von NRW § 53 finden sie dazu die rechtliche Grundlage.

In dieser Broschüre erklären wir den Unterschied zwischen Erzieherisches Einwirken und einer Ordnungsmaßnahme.

Wir wünschen ihnen viel Spaß beim Lesen. Wir danken für ihr Interesse und für ihr Engagement in Schule. Wenn sie sich auch in der Landeselternschaft der Realschule engagieren möchten, finden sie unseren Kontakt auf der Homepage der Landeselternschaft der Realschulen NRW.

Ihr Vorstand der Landeselternschaft der Realschulen NRW

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
Allgemeine Informationen.....	3
Erziehungsmaßnahmen (§ 53 Absatz 2 SchulG)	4
Anmerkungen zu den Maßnahmen zur erzieherischen Einwirkung:	4
Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Absatz 3 SchulG).....	5
Widerspruchs Recht:	5
Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen.....	6
Fehler, die häufig zur Anfechtung von Ordnungsmaßnahmen führen	8
Weitere Hinweise zu Ordnungsmaßnahmen	8
Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen	9
Außerschulisches Verfahren	10
Akteneinsicht	10
Beteiligung von Rechtsanwälten	10
Täuschungsversuch.....	11
Wie kann man als Eltern gegen einen Lehrer vorgehen?.....	12
Dienstaußichtsbeschwerde	12
So könnte eine Dienstaußichtsbeschwerde aussehen	13
Weitere wichtige Infos:	14
Wo bekomme ich weitere Informationen oder Hilfe?	15
Quellen:	0

Einleitung

Das Land NRW hat im Schulgesetz verschiedene Maßnahmen definiert, um Lehrkräften die Möglichkeit zu geben bei auffälligen Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu handeln. Ein wichtiger Aspekt ist die Prävention, besonders eine gute Beziehung zwischen Schüler: innen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Lehrkräften sollte helfen Konflikte vermieden werden. Wichtig dabei ist, dass es innerhalb der Klasse Regeln, Rituale und Strukturen gibt, die allen bekannt sind. Eine andere wichtige Präventionsaufgabe ist, dass der Umgang mit Emotionen eingeübt wird. Wenn die Präventionsmaßnahmen nicht greifen, haben die Lehrkräfte und Schulleitungen die Möglichkeit auf die im Schulgesetz geschriebenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zurückzugreifen.

Allgemeine Informationen

Wo sind die pädagogischen Maßnahmen und die Ordnungsmaßnahmen geregelt?

Im Schulgesetz § 53 (Fn 37) **Erzieherische Einwirkungen**, sind die Ordnungsmaßnahmen und die pädagogischen Maßnahmen genau beschrieben.

Was ist der Unterschied zwischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen?

Erziehungsmaßnahmen sind pädagogische Mittel für den Fall, dass ein Schüler: innen kleiner und einfachere Verstöße gegen die Regeln begeht. Lehrkräfte nutzen diese, um ihrem Bildungsauftrag nachkommen zu können. Gegen die Erziehungsmaßnahme kann Beschwerde eingeleitet werden.

Ordnungsmaßnahmen greifen, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Besonders wenn es um massive Gewalt geht. Ordnungsmaßnahmen werden auch verhängt, wenn Erziehungsmaßnahmen keine Wirkung zeigen. Ordnungsmaßnahmen sind ein Verwaltungsakt und daher ist es möglich Widerspruch einzulegen.

Erziehungsmaßnahmen (§ 53 Absatz 2 SchulG)

Erzieherische Maßnahmen haben das Ziel eine Verhaltensänderung des/der Schüler: innen zu bewirken. Er soll über sein Fehlverhalten nachdenken. Gegen Erzieherische Maßnahmen ist es möglich eine Beschwerde einzulegen.

Zu den Erziehungsmaßnahmen gehören

- *das erzieherische Gespräch mit dem Schüler: innen*
- *die Ermahnung,*
- *Gruppengespräche mit Schüler: innen und Eltern/Erziehungsberechtigte*
- *die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,*
- *der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,*
- *die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigte*
- *die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,*
- *Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens*
- *die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen und besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht.*

Diese Aufzählung ist lediglich beispielhaft und nicht abschließend. Die Lehrkräfte können daher jede erzieherische Maßnahme ergreifen, die der Schwere des Fehlverhaltens entspricht.

Quelle: <https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/schulrecht-schulorganisation/erzieherische-massnahmen-und-ordnungsmassnahmen-ss-53-schulgesetz-nrw>

Anmerkungen zu den Maßnahmen zur erzieherischen Einwirkung:

- *Eine Nacharbeit darf kein stupides Abschreiben sein.*
- *Ein Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde (erzieherische Einwirkung) ist nicht mit dem Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen (Ordnungsmaßnahme) zu verwechseln. Achtung: Bei Ausschluss von den laufenden Unterrichtsstunden besteht die Aufsichtspflicht der Schule weiterhin!*
- *Schriftliche Mitteilung an die Eltern mit der Bitte um Einwirkung ist kein Verweis im Sinne des § 53 Abs. 3 Nr. 1 SchulG, da es an der Mitteilung fehlt, dass die Schule nicht länger bereit ist, das Verhalten des Schüler: innen zu dulden.*
- *Vorübergehende Einziehung von Gegenständen: Gefährliche Gegenstände wie Messer, Gaspistole und ähnliches sind gegebenenfalls nach Rücksprache der Schulleitung mit der Polizei an die Eltern zurückzugeben.*

Quelle: <https://bildungslexikon.gew-nrw.de/ordnungsmassnahmen>

Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Absatz 3 SchulG)

- Ordnungsmaßnahmen werden erst angewendet, wenn erzieherische Maßnahmen nicht greifen.
- Die Schulleitung entscheidet über die Ordnungsmaßnahmen. Diese werden den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Da die Ordnungsmaßnahme ein Verwaltungsakt ist, haben Eltern/Erziehungsberechtigten die Möglichkeit Widerspruch einzulegen.

Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören

1. *der schriftliche Verweis,*
2. *die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,*
3. *der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem oder mehreren Tagen,*
4. *der Ausschluss von Schulveranstaltungen wie einem Wandertag oder einer Klassenfahrt,*
5. *die Androhung der Entlassung von der Schule und die Entlassung von der Schule.*
6. *die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.*

Quelle: https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/schulrecht_schulorganisation_abschluesse_sprachen/schulrecht/erzieherische_einwirkungen_und_ordnungsmassnahmen/index.html

Widerspruchs Recht:

- Da die Ordnungsmaßnahme ein Verwaltungsakt ist, haben Eltern/Erziehungsberechtigte und Schüler: innen die Möglichkeit einen Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung schriftlich erhoben werden.
- Eine Begründung ist nicht zwingend notwendig, aber sinnvoll.
- Wenn die Schulen dem Widerspruch nicht akzeptiert, haben sie die Möglichkeit der zuständigen Schulaufsicht den Widerspruch vorzulegen. Kann diese dem Widerspruch nicht stattgeben, erlässt sie einen Widerspruchbescheid, gegen den gegebenenfalls innerhalb eines Monats Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann.
- *Der Widerspruch hat eine aufschiebende Wirkung, das heißt die Entscheidung darf erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens und gegebenenfalls des Klageverfahrens umgesetzt werden. Dies gilt gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 SchulG jedoch ausdrücklich nicht für die Maßnahmen „Ausschluss vom Unterricht“ und „Überweisung in eine andere Lerngruppe“. Diese können sofort nach ihrer Bekanntgabe vollzogen werden, es sei denn, die aufschiebende Wirkung wurde im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 VwGO vom zuständigen Verwaltungsgericht hergestellt.*

Quelle: https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/schulrecht_schulorganisation_abschluesse_sprachen/schulrecht/erzieherische_einwirkungen_und_ordnungsmassnahmen/index.html

Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

1. Feststellen des Sachverhaltes

Der Sachverhalt muss festgestellt werden. Zeugen werden befragt und ein Protokoll wird erstellt. Die §§ 10, 24 und 26 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW müssen beachtet werden

2. Ermessen

Die Schule entscheidet, ob sie Maßnahmen ergreifen will. Die Maßnahmen sollten einen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit haben ((§ 53 Absatz 1 Satz 3 SchulG NRW). Dieses bedeutet das die Ordnungsmaßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

3. Prüfung der erzieherischen Maßnahme

Zuerst solle geprüft werden, ob eine erzieherische Maßnahme reicht, oder ob eine Ordnungsmaßnahme angemessen ist. Es gibt eine **Rangfolge: Anwendung erzieherische Einwirkung vor Ordnungsmaßnahme**; § 53 Absatz 1 Satz 4 SchulG NRW.

4. Anhörung

Die Eltern/Erziehungsberechtigten und der/die Schüler: innen sind anzuhören (§ 28 VwVfG).

5. Entscheidung der Schulleitung

Die Schulleitung darf ohne eine Teilkonferenz über Ordnungsmaßnahmen im Schulgesetz § 53 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 SchulG NRW (schriftlicher Verweis, Überweisung in parallele Klasse, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen) entscheiden. Die Schulleitung kann sich von der Teilkonferenz beraten lassen oder der Teilkonferenz die Entscheidung übertragen. Vorher muss den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrkraft/Jahrgansstufenleitung die Möglichkeit zur Stellungnahme geben.

6. Einberufung der zuständigen Konferenz

7. Konferenzablauf/Teilkonferenz

Die/der Vorsitzende lädt alle Mitglieder ein. In der Einladung steht das es sich um eine Anhörung zu einer Ordnungsmaßnahme handelt. In der Einladung für den Schüler: innen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sollte es einen Hinweis geben, dass sie das Recht haben der Teilnahme der Schülervertretung und/oder der Elternvertretung zu widersprechen, dass sie das Recht haben zur Anhörung eine Person des Vertrauens aus dem Schülerkreis oder Lehrerkreisen mitzunehmen. Der Sachverhalt des Fehlverhaltens wird dargestellt, vom Schüler: innen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Danach folgt die Beratung. An der Beratung dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Nach der Beratung wird abgestimmt. Während der gesamten Zeit wird ein Protokoll geschrieben.

Die Teilkonferenz hat sich zu überlegen,

- welchen Zweck sie mit der Ordnungsmaßnahme verfolgt (z.B. pädagogische Ziele, Generalprävention, Spezialprävention, Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes, Schutz der Mitschüler und -schülerinnen und/oder Lehrkräfte)
- wieso die festgesetzte Ordnungsmaßnahme geeignet ist, den Zweck zu verfolgen
- wieso eine andere, für den/die Schüler: innen weniger schwerwiegende Ordnungsmaßnahme nicht in gleichem Maße geeignet ist, den Zweck zu verfolgen
- wieso die mit der Ordnungsmaßnahme verbundene Belastung letztlich in einem angemessenen Verhältnis zu dem konkret verfolgten Zweck steht.

Quelle:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-48/schulrecht/ordnungsmassnahmen>

8. Mitteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten bekommen eine Mitteilung über die Ordnungsmaßnahme. Diese muss in dem Schreiben auch begründet werden. Die Begründung sollte eindeutig und verständlich geschrieben sein. Das Schreiben muss mit einem Rechtsbehelf (Rechtsmittel) versehen werden.

Fehler, die häufig zur Anfechtung von Ordnungsmaßnahmen führen

- kein Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Beteiligung bestimmter Personen am Verfahren
- kein Hinweis auf die Möglichkeit, zu der Anhörung aus dem Kreis der Schüler: innen oder Lehrer der Schule eine Person des Vertrauens hinzuziehen
- unterbliebene Anhörung des Schüler: innen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- keine ausreichende Ermittlung des Sachverhaltes
- Unzuständigkeit des Beschlussorgans
- fehlende Beschlussfähigkeit der Konferenz (Beschlussunfähigkeit muss positiv festgestellt werden)
- keine ordnungsgemäße Beratung und Abstimmung (z. B. Teilnahme von nichtberechtigten Personen)
- Fehler bei der Ermessensausübung (z. B. wenn unberücksichtigt bleibt, dass es mehrere mögliche Maßnahmen gab, unsachliche Überlegungen in die Entscheidung mit einfließen; die Schuld des Schüler: innen nicht erwiesen ist; etc.)
- keine ausreichende Begründung der getroffenen Maßnahme
- keine ausreichende Begründung der Notwendigkeit der sofortigen Vollziehung

Weitere Hinweise zu Ordnungsmaßnahmen

- Ein Ausschluss von Schulveranstaltungen, die erst in weiterer Zukunft anstehen, ist grundsätzlich unzulässig.
- Bei einer Entscheidung der Teilkonferenz darf das Protokoll nicht nur eine Zustimmung zum vorliegenden Sachverhalt und einem evtl. Entscheidungsvorschlag beinhalten, sondern es gelten auch die Anforderungen an Protokolle.
- Gegen die Heranziehung von Personen mit beratender Funktion in der Teilkonferenz bestehen keine Bedenken, wenn Sie zur Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Erleichterung der Entscheidung beitragen können.

Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen

Wenn es um einen Schulverweis geht oder auch um andere Ordnungsmaßnahmen muss eine Teilkonferenz einberufen werden. Bevor es zu einer Teilkonferenz kommt, muss der/die Schüler: innen angehört werden. Eltern, Erziehungsberechtigte, Klassenlehrkräfte oder Jahrgangsstufenleiter dürfen eine Stellungnahme abgeben.

Teilnehmer sind:

Mitglied der Schulleitung

Die Klassenlehrkraft oder die Jahrgangsstufenlehrkraft.

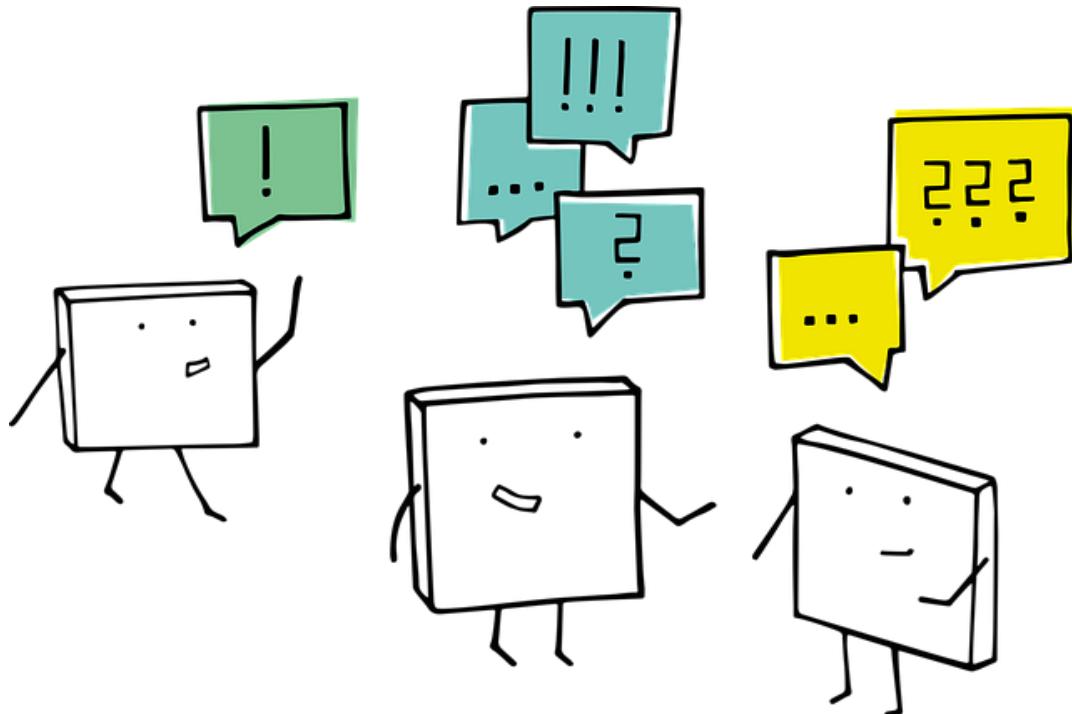
Drei Lehrkräfte die für 1 Jahr gewählt wurden

Ein Vertreter der Schulpflegschaft

Ein Vertreter aus der Schülervertretung

Die Vertreter aus der Schulpflegschaft und der Schülervertretung nehmen nicht teil, wenn der/die Schüler: innen oder die Eltern/Erziehungsberechtigte der Teilnahme widersprechen.

Ein Rechtsanwalt darf auch nicht an der Teilkonferenz teilnehmen.



Außerschulisches Verfahren

Gegen Außerschulisches Fehlverhalten kann nur dann eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden, wenn es unmittelbar eine Auswirkung auf den Schulbetrieb hat oder es einen unmittelbaren Bezug zum Schulbesuch. Dazu gehören zum Beispiel Angriffe auf Lehrpersonen oder Mitschüler: innen aus einem schulischen Anlass oder in schulischen Zusammenhängen, Gewalt gegen einen Mitschüler auf dem Schulweg, Dealer-Tätigkeiten oder der Aufruf zum Unterrichtsboykott. Wenn das Fehlverhalten in den schulischen Bereich hineinwirkt, ist dies ein Zeichen für einen direkten Zusammenhang und eine angemessenen Ordnungsmaßnahme ist daher geeignet und oder erforderlich. Diese dient dem Schutz der am Schulleben beteiligten Lehrkräfte und Schüler: innen.

Damit soll eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit gewährleistet werden.

Akteneinsicht

Eltern, Erziehungsberechtigte und Schüler: innen haben das Recht auf Akteneinsicht. Dieses können sie jederzeit wahrnehmen. Auch im Laufe des Verfahrens der Ordnungsmaßnahme dürfen die Beteiligten die relevanten Akten einsehen. Allerdings darf die Schule die Einsicht in bestimmten Teilen verweigern, wenn die Interessen von Dritten gefährdet werden. Die Namen oder persönliche Daten von Dritten dürften geschwärzt werden. Spätestens wenn es zu einem Klageverfahren kommt, haben die Betroffenen das Recht die vorliegenden Akten einsehen zu dürfen. Es liegt im Ermessen der Schule wie sie die Akteneinsicht ermöglichen. Daher ist es auch möglich eine Kopie der Akte zu bekommen. Die Kosten hierfür müssen erst selbst getragen werden. Bei erfolgreichem Widerspruch müssen diese vom Schulträger erstattet werden.

Rechtsgrundlage:

- Informationsfreiheitsgesetz NRW
- § 120 Abs. 9 Schulgesetz NRW; § 3 Abs. 4 Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schüler: innen und Eltern

Beteiligung von Rechtsanwälten

Im Widerspruchsverfahren, also nach dem Erlass einer Ordnungsmaßnahme sind Rechtsanwälte zugelassen. Sie haben auch ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht. Wenn dem Widerspruch stattgegeben wird, muss die Schulaufsicht die Kosten übernehmen. Da die Zuziehung des Anwalts notwendig war.

Bei einer Erziehungsmaßnahme ist das nicht der Fall. Da werden Anwaltskosten nicht übernommen.

Schule und Schulaufsicht sind im Übrigen dazu verpflichtet, Betroffene zu beraten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu geben

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 14 VwVfG NRW

Täuschungsversuch

Wenn ihr Kind versucht hat während einer Klassenarbeit zu mogeln zum Beispiel beim Nachbarn abgeschrieben, einen Mogelzettel benutzt hat oder sein Handy benutzt hat gibt es dafür auch Gesetze was dann passiert.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I)

§ 6 (Fn 6) Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

(7) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

§ 38 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch

(2) Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung (§ 6 Absatz 7) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Quelle: <https://bass.schul-welt.de/12691.htm#13-21nr1.1p6>

Wie kann man als Eltern/Erziehungsberechtigte gegen eine Lehrerkraft vorgehen?

Dienstaussichtsbeschwerde

Leider kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen Schüler: innen, Lehrkräften und Eltern/Erziehungsberechtigten. Dieses ist normal und auch nachvollziehbar. Meist lassen sich Streitigkeiten auf einfachem und direktem Wege lösen, ohne dass eine Dienstaussichtsbeschwerde gegen eine Lehrerkraft notwendig ist.

Wichtig ist es das sie versuchen diese Konflikte in einem offenen Gespräch zu lösen. Auf diesem Weg lassen sich langwierige und nervenaufreibende Streitigkeiten vermeiden.

Wenn es allerdings zu gravierenden Fehlverhalten kommt, haben sie die Möglichkeit eine Dienstaussichtsbeschwerde zu schreiben. Das Recht dazu steht im Artikel 17 des Grundgesetzes. Eine Frist für das Einlegen der Dienstaussichtsbeschwerde gibt es nicht. Erfolg haben sie nur, wenn sie eine Verletzung der festgeschriebenen Pflichten der Lehrkraft nachweisen können. Dieses ist sehr schwierig. Es gibt allerdings Dinge die Lehrkräfte nicht dürfen, als Beispiel eine Kollektivstrafe für alle Schüler: innen, Gewalt gegen Schüler: innen, Diskriminierende oder rassistische Äußerungen usw. Für die Dienstaussichtsbeschwerde gibt es keine Formvorschriften. Daher kann sie auch mündlich erfolgen. Es ist jedoch sinnvoll, diese schriftlich und Zeitnah einzureichen. Der Sachverhalt sollte möglichst genau, sachlich ohne Wertung erklärt werden, wie, wann und wo das Fahlverhalten der Lehrkraft stattgefunden hat.

Wo die Beschwerde eingereicht wird, können sie entscheiden. Eigentlich ist es so wenn es um eine Lehrkraft geht, bekommt die Schulleitung die Beschwerde. Wenn es um die Schulleitung geht, sollt die Beschwerde an das Schulamt (bei Grundschulen) oder die Bezirksregierung gehen.

Tipp: Leider ist es so, dass Dienstaussichtsbeschwerden oft keinerlei Konsequenzen haben. Es macht oft trotzdem Sinn, sich bei gravierenden Fehlverhalten zu beschweren, da diese in der Lehrerakte dokumentiert werden und vielleicht sind sie nicht allein mit ihrer Beschwerde.

So könnte eine Dienstaufsichtsbeschwerde aussehen

Ort, Datum

An die Schulleitung der Schule XYZ

Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde (gegen Lehrer Z)

Sehr geehrte/r Herr/Frau X,
mit diesem Schreiben wende ich mich im Namen meines Kindes Y an Sie und lege eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den bei Ihnen beschäftigten Lehrer Z ein.

Am 23.09.2019 kam es zu folgendem Ereignis in der Klasse 10A:
In der 3. Stunde begann wie gewohnt der Mathematikunterricht. Nicht zum ersten Mal wurde unser Kind zum Vorrechnen an die Tafel zitiert, was erwartungsgemäß unter Druck nicht gelang. Dies war von Herrn Z offenbar beabsichtigt, da mehrere Bemerkungen erfolgten, die nicht nur die Fähigkeiten in Mathematik, sondern die Persönlichkeit meines Kindes infrage stellten. Besonders möchte ich hier folgende Formulierung hervorheben: „War ja mal wieder klar, dass du nichts auf die Reihe kriegst. Hast am Wochenende bestimmt mal wieder zu viel gekifft.“

Für diese Aussage sowie weitere unangemessene Kommentare verweise ich auf die Schüler:innen der gesamten Klasse 10A als Zeugen.

Bitte werden Sie Ihrer Aufsichtspflicht gerecht und sorgen Sie dafür, dass derartige Kommentare zukünftig ausbleiben.
Weiterhin fordere ich, dass Herr Z disziplinarrechtlich für sein Verhalten zur Rechenschaft gezogen wird.

Mit freundlichen Grüßen
XX

Quelle: <https://www.kita.de/wissen/dienstaufsichtsbeschwerde-lehrer/>

Weitere wichtige Infos:

Volljährige Schüler: innen/Datenschutz

Im Schulgesetz § 120 Abs. 8 SchulG steht das Eltern/Erziehungsberechtigte von volljährigem Schüler: innen über wichtige schulische Angelegenheiten wie den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren werden. Da diese das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Verbote Maßnahmen

Kollektivmaßnahmen sind verboten dieses steht im Schulgesetz § 53 Abs. 1 SchulG).

Körperliche Züchtigung zum Beispiel die leichte Ohrfeige, ein leichter Klaps, zum Teil auch schon das Ergreifen oder das Festhalten des/der Schüler: in an den Armen sind streng verboten. Natürlich bleibt das Recht auf Notwehr und Nothilfe (§ 32 StGB) unberührt, um körperliche Angriffe von sich und anderen abzuwehren.

Pflichten der Schüler: innen

Schüler: innen sind dazu verpflichtet, nach Schulgesetz § 42 Abs. 3 SchulG, die Aufgabe der Schule zu erfüllt und das Bildungsziel zu erreichen. Sie müssen sich auf den Unterricht vorbereiten und auch aktiv daran teilnehmen. Sie müssen ihre Hausaufgaben erledigen, die Schulordnung einhalten und auch auf das höheren was die Lehrkräfte und Schulleitungen ihnen sagen. Schüler: innen müssen nach dem Schulgesetz § 43 SchulG, regelmäßig am Unterricht und an anderen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen. Wenn ein Schüler: innen sich für eine freiwillige Unterrichtsveranstaltung anmeldet, ist er auch dazu verpflichtet dahin zu gehen.

Wenn ein Schüler: innen nicht am Unterricht oder einer Veranstaltung teilnehmen kann, müssen die Eltern/Erziehungsberechtigte die Schule informieren. Erst telefonisch und später, wenn der/die Schüler: in wieder zur Schule geht, schriftlich mit Datum und der Grund warum der Schüler: in nicht in der Lage war zur Schule zu gehen.

Wenn die Schule Zweifel hat an der Begründung hat, kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. In besonderen Fällen auch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Befreiung von der Teilnahme am Unterricht

Es ist möglich das Schulleitungen Schüler: innen für 1 Jahr vom Unterricht beurlauben oder für einzelne Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Dieses ist nur möglich, wenn es wichtige Gründe gibt. Auch auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigte ist dieses möglich. Wenn die Beurlaubung länger als 1 Jahr dauern soll, muss dies mit der Schulaufsichtsbehörde abgestimmt werden.

Wenn es um die Förderung von Schülerinnen mit wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabung geht, ist eine Beurlaubung auch möglich, allerdings muss für eine andere geeignete Bildungsmaßnahme gesorgt werden, wenn der/die Schüler: innen längerfristig beurlaubt werden soll.

Wo bekomme ich weitere Informationen oder Hilfe?

Sie können sich bei ihrer Bezirksregierung beraten lassen. Auch die Schulpsychologischen Beratungsstelle helfen ihnen gerne. Auf den Internetseiten der Bezirksregierungen finden sie die Kontaktdaten.

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon: 0 29 31 / 82-0
Telefax: 0 29 31 / 82-2520
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>

Telefax: 02 11 / 4 75-2671

E-Mail: poststelle@brd.nrw.de

Internet: <http://www.brd.nrw.de>

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15
32754 Detmold
Telefon: 0 52 31 / 71-0
Telefax: 0 52 31 / 71-1127
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de>

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon: 0221 / 147-0
Telefax: 0221 / 147-3185
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de/>

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 4 75-0

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 02 51 / 4 11-0
Telefax: 02 51 / 411-2525
E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Internet: <http://www.brms.nrw.de>

Quellen:

<https://nellbreuningschule.de>

<https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/schulrecht-schulorganisation/erzieherische-massnahmen-und-ordnungsmassnahmen-ss-53-schulgesetz-nrw>

<https://www.bezreg-muenster.de/>

<http://www.elternbund.de/>

<https://www.news4teachers.de/>

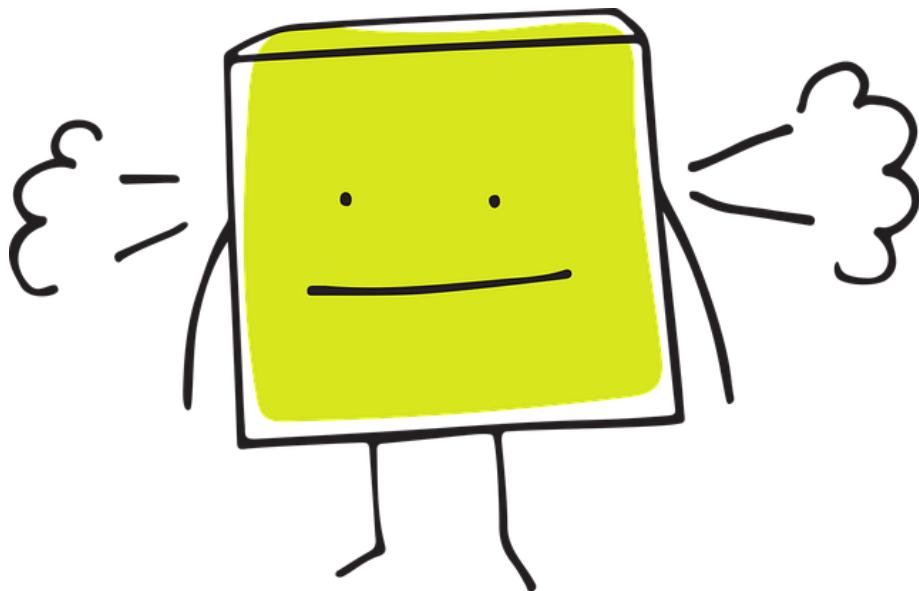
<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/>

<https://bildungslexikon.gew-nrw.de/ordnungsmassnahmen>

<https://www.kita.de/>

Bilder von Manfred Steger: <https://pixabay.com/de/users/manfredsteger-1848497/>

https://www.rhein-erft-kreis.de/regionale-schulberatung-in-anderen-sprachen/53_handlungshilfe.pdf



Weitere Wegweiser der Elternmitwirkung sind:

Wegweiser der Elternmitwirkung

Nachteilsausgleiche



Wegweiser der Elternmitwirkung

Berufliche Orientierung in der Schule



Wegweiser der Elternmitwirkung

Welche Schule für mein Kind



Wegweiser der Elternmitwirkung

Elternmitwirkung an Schulen in NRW



Herausgeber:

Landeselternschaft der Realschulen NRW e.v

Egmontstrasse 26

51145 Köln

Telefon: 021190989022

Homepage: www.lers.nrw

Kontakt: kontakt@lers.nrw

1. Auflage Jahr 2025